


Name, Vorname

19.02.2022
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

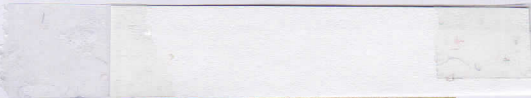
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 078-Str I....

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 07.12.1.....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 02.123.....die Examensklausuren schreiben werde.


Unterschrift

A. Materiell-rechtliches Gutachten

Zu prüfen ist, ob sich Miroslav Papic (P) einer Straftat zu Lasten von Alfred Kandiz (K), Josef Baldau (B), PB Mann (PB M) oder PB Kappel (PB K) hinreichend verdächtig gemacht hat, § 170 I StPO. Ein hinreichender Tatverdacht liegt bei einer überwiegenden Verurteilungswahrscheinlichkeit vor.

Tatkomplex 1: Entwendung des Taxis

I. P könnte einer Diebstahls in besonders schwerem Fall zu Lasten von K gemäß § 242 I StGB i.V.m. § 243 I 2 Nr. 2 StGB ^{Nr. 1, Art. 2} hinreichend verdächtig sein, indem er das Taxi mit dem amtlichen Kennzeichen „HH-AK 123“ auftrah und dieses unter Überwindung einer Wegfahrsperre entwendete.

1. Tatbestand

a. Objektiver Tatbestand

aa. Bei dem Taxi des Taxen K handelt es sich um eine für P fremde bewegliche Sache.

bb. Fraglich ist, ob P das Taxi weggenommen hat. Wegnahme meint den Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Ursprünglich stand das Taxi zumindest im generellen Gewahrsam des K, da dieser wollte, wo er

guter Aufbau!

sein Taxi zuletzt abgestellt hatte. P könnte neuere Gewahrsam begründet haben, indem er mit dem Taxi wegfuhr. Nach seiner Einlassung vom 13.09.2018 bestreitet P allerdings selbst mit dem Taxi weggefahren zu sein. Er gibt an, eine Bekannte von ihm habe das Taxi gefahren.

Diese Einlassung ist jedoch nicht glaubhaft, sondern scheint eine reine Schutzbehauptung zu sein. Der Beweis seiner Täterschaft wird aufgrund verschiedener Beweismittel im Rahmen einer Hauptverhandlung wahrscheinlich erbracht werden können.

Hierfür sprechen zunächst die übereinstimmenden Zeugnisaussagen von PB Yildiz (PB Y) und PB Franke (PB F).

Diese geben an im Rahmen der Verfolgungsjagd am Steuer des Taxis einen jungen Mann gesehen zu haben. Am Unfallort sahen sie einen jungen Mann aus dem verunfallten Taxi klettern. Eine weitere Person habe sich nicht im Taxi befunden. Der junge Mann sei auch auf der Fahrerseite ausgestiegen. Ferner habe er einen Lederhandschuh getragen. Dieser wurde später zusammen mit anderem typischen Einbruchwerkzeug im Taxi gefunden. Außerdem fanden sich ausweislich eines Sachverständigenurteils zu 99,97. DNA-Spuren des Beschuldigten auf dem Handschuh sowie einen Schraubendreher. Es fanden sich auch deutliche Aufbruchspuren am Taxi. Dies lässt die Einlassung von P nicht glaubhaft erscheinen, da er angeblich ~~das Taxi~~ mit seiner mit dem Taxi von seiner Bekannten

lediglich abgelöst worden zu sein. Hiergegen spricht aber nicht nur, dass ein Herrenhandschuh gefunden wurde, sondern auch, dass nach der Aussage von der Zeugin Petersen, der P nie Begleitung hatte und wie abgelöst wurde.

Indem P mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit dem Taxi wegfahr hat er eigenen Gewahrsam begründet. Dies gesalal durch Bruch, weil ein Einverständnis des Berechtigten K nicht vorliegt.

b. Subjektiver Tatbestand

aa. P handelte auch vorsätzlich, 105 StGB. Dies lässt sich aus den objektiven Umständen der Tat schließen.

bb. Er handelte auch mit dauerhaften Entzignungsvorsatz sowie zumindest vorübergehender Anzignungsabsicht, mithin mit der erforderlichen Zueignungsabsicht.

2) (P) Alkohol

2. P handelte ebenso rechtmäßig sowie schuldhaft.

3. P könnte das Reglbeispiel aus §243 I 2 Nr. 2 Alt. 2 StGB verwirklicht haben. Hierfür müsste er eine Selbstverweigerung überwunden haben, die das Taxi gegen Wegnahme besonders sichern sollte. P hat die Wegfahrsperr des Fahrwegs durchbrochen. Mithin ist das Reglbeispiel aus §243 I 2 Nr. 2 Alt. 2 StGB erfüllt.

Darüber hinaus könnte P das Regelbeispiel aus § 243 I 2 Nr. 1 StGB verwirklicht haben, indem er die vordere ~~Rechts~~ Tür der Fahrerseite mit einem Schraubendreher gewaltsam öffnete. Hierfür müsste er in einen umschlossenen Raum eingedrungen sein.

Ein umschlossener Raum ist jedes Raumgebilde, das dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden und das mit Vorrichtungen zur Abwehr des Eindringens Untbefugter umgeben ist. Ein Taxi kann von Menschen betreten werden und ist im verschlossenen Zustand zur Abwehr des Eindringens Untbefugter geeignet. Das Taxi ist folglich ein umschlossener Raum i.S.d. § 243 I Nr. 1 StGB.

etwas laug

Einbrechen meint die Aufhebung einer Umschließung durch gewaltsame Beseitigung eines entgegenstehenden Hindernisses. Durch das Auffinden von Schraubendreher und Handschuh mit DNA-Spuren des P und dem Behördenprotokoll, das angibt, dass das Taxi durch einen Schraubendreher oder einen ähnlichen Gegenstand gewaltsam geöffnet wurde, ist es überwiegend wahrscheinlich, dass P in das Taxi eingedrungen ist.

4. Zwischenergebnis

T ist hinreichend verdächtig, sich gemäß §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1, Nr. 2 Alt. 2 StGB strafbar gemacht zu haben.

II. Indem P nach den getroffenen Feststellungen, die Fahrertür aufgebrochen hat sowie die Feindhaube herausgerissen hat, ist er auch nach § 303 I StGB hinreichend verdächtig. Der Strafantrag (§ 303c StGB) ist gestellt.

Tatkomplex 2: Unfall

gut

I. P könnte des Mordes gemäß § 201 I, II Var. 4, 5, 7, 9 StGB zu lasten von B hinreichend verdächtig sein, indem er mit dem Taxi, in welchem B befördert wurde, ungebremst und mit hoher Geschwindigkeit kollidierte. ... und dieser Verstoß

1. Tatbestand

a. Objektiver Tatbestand

aa. Der Tod eines anderen Menschen, nämlich des B, ist eingetreten. Die Täterschaft des P ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachweisbar. Dies folgt insbesondere aus den Zeugenaussagen von PB Y und PB F, die den P als Taxifahrer an der Ampel sowie am Unfallort gesehen haben.

gut

bb. Es könnten die objektiven Mordmerkmale der Heimtücke und des gemeingefährlichen Mittels gegeben sein.

(1) Heimtücke meint die bewusste Ausnutzung der auf der Arglosigkeit beruhenden Wehrlosigkeit des Opfers.

Arglos ist, wer sich im Zeitpunkt der Tötung keines Angriffs versteht. Dafür, dass sich B im Zeitpunkt der Kollision keines Angriffs verah, spricht, dass das Taxi, in dem sich B befand bei grünlicht in eine Kreuzung einfuhr. Zudem war B nur Fahrgast und hatte daher den Verkehr nicht genau im Blick. Selbst der Fahrer gibt aber an, dass das ~~von~~ von P gefahrene Taxi „quasi entgegen geflogen“ kam. Auch das Sachverständigenurteil zur Geschwindigkeit spricht für eine Arglosigkeit des B. Demzufolge ereignete sich die Kollision noch vor Ablauf der als angemessen zuzubilligenden Verzugszeit und vor jeglicher Bremsreaktion des Taxifahrers. Hieraus lässt sich schließen, dass der Unfall derart schnell und unerwartet kam, dass sich die Insassen des bei grün fahrenden Taxis eines Angriff noch gar nicht verahen.

eher fraglich

Infolgedessen war B auch wehrlos. P handelte ebenfalls mit Ausnutzungsbewusstsein. Dies ist der Fall, wenn der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit in ihrer Bedeutung für die Lage der angegriffenen Person erkennt, sodass er sich bewusst ist, einen durch seine Ahnungslosigkeit schutzlosen Menschen zu überraschen. P war sich bewusst, dass die Fahrgastinsassen eines kollidierenden Autos ahnungslos waren, was aus den Umständen der Tatbegehung folgt. Er handelte außerdem in feindlicher Willensrichtung.

(2) Die Tatbegehung könnte auch unter Anwendung gemeingefährlicher Mittel erfolgt sein. Gemeingefährlich

ist ein Tatmittel, wenn es durch seine konkrete Anwendung im Einzelfall eine abstrakte Gefahr für eine unbestimmte Anzahl anderer Personen mit sich bringt. Durch die Verwendung des gestohlenen Taxis als Tatmittel könnte aufgrund der Unkontrollierbarkeit und den Gesamtsituationen eine Gefahr für eine unbestimmte Anzahl anderer Personen bestanden haben. Hierfür spricht, dass im Straßenverkehr besondere Risiken bestehen und ein Unfall häufig zu weiteren Unfällen führt, da eine unerwartete Verkehrslage aufgrund der Unübersichtlichkeit auch andere Verkehrsteilnehmer kollidieren lassen kann. Hinzu kommt hier, dass der Unfall innerorts stattfand und laut den Zeugenaussagen regulärer Verkehr von Autos, Fahrradfahrern und Fußgängern bestand. Zwar kam es vorliegend nur zu einer konkreten Gefahr bzw. einem Schaden für die Insassen des mitverunfallten Taxis. Maßgeblich ist aber eine abstrakte Gefahr. Diese bestand angesichts der zahlreichen Kollisionsverhalte, der extremen Geschwindigkeit-überschreitung und des dichten Verkehrs auch bei restriktiver Auslegung der Mordmerkmale für eine unbestimmte Anzahl von Personen.

b. Subjektiver Tatbestand

aa. Problematisch ist, ob P mit Tötungsversuch handelte.

Eine Abgrenzung zwischen bewusster Fahrlässigkeit und bedingtem Vorsatz hat anhand einer umfassenden Würdigung aller Tatumstände zu erfolgen. Angesichts einer natürlichen Hemmschwelle zur Tötung eines

Sehr gut!

anderen Menschen sind an den diesbezüglichen Nachweis strenge Maßstäbe zu stellen. Vorliegend lassen eine Reihe von Indizien den Schluss auf Totangewalt des P zu.

Dies folgt zunächst daraus, dass besonder gefährliche Handlungen auf das Inkraftnehmen des Tötungserfolges schließen lassen. Die Zeigenaussagen und Sachverständigen-gutachten zeigen, dass P mehrfach über Rotlicht fuhr, die zulässige Höchstgeschwindigkeit um beinahe das dreifache und knapp 100 km/h überschritten hat, im Gegenverkehr fuhr und rechts überholte. Damit hat P eine Vielzahl großer Verkehrsverstöße begangen, die eine außergewöhnliche Gefahrentlage hervorgerufen hat.

Außerdem raste P ungebremst in das kollidierende Fahrzeug. Zudem fuhr er ohne Fahrerlaubnis und bei schlechten Sichtverhältnissen, was dafür spricht, dass ihm der Eintritt eines todbringenden Unfalls gleichgültig war. Dies ergibt sich auch daraus, dass er eine erhebliche Strecke von 5,6 km auf diese Weise fuhr, obwohl es zwischendurch bereits mehrfach beinahe zu schweren Unfällen gekommen war.

Letztlich spricht auch der Umstand, dass er im alkoholischem Zustand fuhr dafür, dass ihm die Folgen für andere völlig gleichgültig waren. Anlässlich des Sachverständigen-gutachtens hatte P im Zeitpunkt 1,171. Alkohol im Blut.

Die Blutentnahme war gemäß 181a2 StPO auch ohne Einwilligung des P zulässig. Da eine Straftat gemäß 131c I Nr. 1 lit. a) StGB nahe lag, war gemäß 181a2 StPO hierfür auch keine richterliche Anordnung erforderlich, sodass die Blutprobe verwertbar ist.

Gegen den Tötungsvorsatz könnte sprechen, dass er selbst bei einem Unfall mit erheblichen Verletzungen rechnen konnte.

Dass ihm dies aber nicht von primärem Interesse war, lässt sich auch daran erkennen, dass er nach dem Unfall trotz schwerer Verletzungen sich nicht helfen ließ, sondern zu fliehen versuchte. Bewusstseinsdominanz war für P der Polizei um jeden Preis zu entkommen. Dies ergibt sich auch daraus, dass er die rote Ampel durchfuhr, als er von einem Polizisten angesprochen wurde.

Die genannten Indizien lassen sich insbesondere durch die Selbstverständigungsaussagen sowie die Zeugenaussagen des PBF, des PB Y, der B und des K nachweisen. Sie lassen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit den Schluss auf einen Tötungsvorsatz des P zu.

bb. Suspektive Mordmerkmale

(1) P könnte mit Verdeckungsabsicht gehandelt haben. Als zu verdeckende Straftat kommt ~~StGB~~ der vorangegangene Diebstahl, die Sachbeschädigung sowie eine Straftat nach 131b I StGB in Frage. Die

gute Argumentation;
noch konkreter auf
welche Handlung
sich Ihre Haupt-
betriebe

Tatumstände sprechen dafür, dass die Verdeckungsabsicht bewusstenbedominant war. Dies folgt daraus, dass er auf die Anweisungen der Polizei die ~~bei~~ besonderen Verkehrsverstöße beging und bis zuletzt versuchte einer Festnahme zu entgehen.

Tourenbrot
gemeinigt
Mittel

(2) Er könnte auch aus niedrigen Beweggründen gehandelt haben. Hierbei handelt es sich allerdings ^{nur} um ein Auffangmerkmal. Primäres Handlungsmotiv des P scheint die Verdeckungsabsicht gewesen zu sein. Insofern ist die Verdeckungsabsicht aus Var. 9 vorrangig als spezielle Ausprägung eines niedrigen Beweggrundes. Da andere niedrige Beweggründe nicht ersichtlich sind, ist Var. 4 nicht verwirklicht.

2. P handelte rechtswidrig sowie schuldhaft.

3. Zwischenergebnis

P hat sich gemäß § 142 I, II Var. 5, 7, 9 StGB hinreichend verdächtig gemacht.

II. P hat sich durch den Unfall auch gemäß § 303d StGB zu Lasten des K hinreichend verdächtig gemacht, da das Taxi infolgedessen einen Totalschaden erlitt.

III. P ist ~~verdächtig~~ aufgrund seines anschließenden Fluchtversuchs nicht gemäß § 142 I Nr. 2 StGB zu Lasten des K hinreichend verdächtig, da er in unmittelbarer Nähe zum Unfallort

bereich gestellt wurde und sich damit nicht entfernt hat
i.S.d. § 142 StGB.

Tatkomplex 3: Konfrontation mit den PB K und PB M

I. P könnte nach § 114 I StGB i.V.m. § 119 II, 130 II Nr. 1 Abs. 2 StGB hinreichend verdächtig sein, indem er gezielt in Richtung der PB K und PB M schlug, als diese ihn festnehmen wollten.

1. Tatbestand

a. Der objektive Tatbestand des § 114 I StGB ist erfüllt. Bei den Polizeibeamten handelt es sich um Amtsträger (§ 11 Nr. 2 StGB), die den P festnehmen wollten und dabei eine Diensthandlung verrichteten.

Ein tätlicher Angriff i.S.d. § 114 I StGB ist eine unmittelbare auf den Körper zielende gewalttätige Einwirkung. Eine körperliche Verletzung muss dabei nicht entstehen. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut, der lediglich auf einen "Angriff" und gerade nicht auf den Erfolg einer Verletzung abstellt. Demnach stellt der Schlag in Richtung der Polizeibeamten einen tätlichen Angriff dar.

b. P handelte dabei vorsätzlich.

gute Aufb.!

Die Diensthandlung war auch rechtmäßig, § 114 III, 113 II StGB i.V.m. 117 II StPO.

2. P handelte rechtmäßig sowie schuldhaft.

3. Indem er ein Taschenmesser mit 10cm Klingentlänge bei sich führte, hat er auch das Regelbeispiel aus 114 II StGB i.V.m. 113 II 2 Nr. 1 StGB verwickelt.

II. Aus denselben Gründen ist P auch gemäß 113 I, II Nr. 1 StGB sowie 123 I, II StGB hinreichend verdächtig.

III. Konkurrenz

113 StGB und 114 StGB stellen zueinander in Tateinheit (§ 52 StGB), da verschiedene Rechtsgüter von diesen Vorschriften geschützt werden sollen. Während 113 StGB das Gewaltmonopol des Staates schützt, dient 114 StGB dem Individualschutz der Amtsträger. 123 I, II StGB stellt das jeweils in Tateinheit.

kein nur Th!

Tatkomplex 4: Einsatz des Taschenmessers

I. Indem P das Taschenmesser gegen PB M einsetzte und ihn in den Oberarm steck hat er sich sowohl gemäß 114 II StGB i.V.m. 114 II, 113 II 2 Nr. 1 StGB als auch gemäß 113 I, II 2 Nr. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht.

II. P könnte sich außerdem zu Lasten des PB M gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2, Nr. 5 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er ihm in den Oberarm steck.

~~Der Stiel in den Oberarm steck~~

1. Der Stiel in den Oberarm stellt eine unbillige und unangemessene Behandlung dar mit der Folge eines pathologischen Zustands des PB M. Es liegt demnach eine körperliche Misshandlung sowie eine Gesundheitsgefährdung vor.

Das Taschenmesser stellt außerdem jedenfalls ein gefährliches Werkzeug i. S. d. § 224 I Nr. 2 StGB dar, da es nach seiner konkreten Art der Verwendung abstrakt geeignet ist ~~den~~ Verletzungen herbeizuführen.

Da der Stiel in den Oberarm ging und nicht in Richtung Herz oder Kopf kann von einer auch nur abstrakten Lebensgefahr nicht ausgegangen werden, sofern § 224 I Nr. 5 nicht erfüllt ist.

2. Da P den Stiel gezielt vollzog, handelte er vorsätzlich. Er handelte auch rechtmäßig und schuldlos.

III. Konkurrenzen

Die Delikte der verschiedenen Tatkomplexe stehen zueinander in Tatmehrheit (§ 13 StGB). Dies gilt auch für den Sella gegen die Polizeibeamten sowie den

~
Stich mit dem Messer, da eine Vorsatztat in Form einer
Vorsatzweiterung durch die Verwendung des Taschenmessers
vorliegt.

IV. Gesamtergebnis

P hat sich gemäß §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1, Nr. 2 Alt. 2 StGB
in Tateinheit zu § 303 I StGB hinreichend verständig gemitt.
Hierzu stellt § 111 I, II Vor. 5, 7, 9^{StB} sowie § 303 I StGB in
Tatmehrheit. Außerdem stellt hierzu §§ 114 I, II, 113 I, II
Nr. 1 StGB in Tateinheit mit § 113 I, II Nr. 1 StGB sowie
§ 223 I, II StGB in Tatmehrheit. Dies stellt wiederum
mit den tateinheitlich begangenen §§ 114 I, II, 113 I, II Nr. 1 StGB
und § 113 I, II Nr. 1 StGB sowie §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB
in Tatmehrheit.

B Prozessuales futechte

I. Zuständiges Gericht ist gemäß 174 II Nr. 3 StV sowie 17 I StPO das Landgericht Hamburg als Schwurgericht. Die Mitwirkung eines dritten Richters ist anzuregen, Nr. 113 Abs. 3 RiStBV i.V.m. 176 II Nr. 1 StV.

II. Die U-Haft des P ist aufrecht zu erhalten, 112 StPO. Aufgrund der dargestellten Beweislage liegt auch ein dringender Tatverdacht gegen P vor. Außerdem besteht ein Haftgrund nach 112 II Nr. 2, III StPO. Aufgrund des grundsätzlichen der Verhältnismäßigkeit bedarf es entgegen dem Wortlaut des 112 III StPO auch in diesen Fällen eines Haftgrundes, wenn auch mit geringeren Anforderungen. Der Haftgrund der Fluchtgefahr folgt hier aus der hohen Strafandrohung, der Auslandsbeziehungen, der Arbeitslosigkeit sowie dem Umstand, dass P ohne festen Wohnsitz lebt. Angesichts des Tatvorwurfs erweist sich die Fortdauer der U-Haft als verhältnismäßig.

(P) Schwurgericht als Grund für Nichtbeurteilung diktieren!

III. P ist gemäß 140 I Nr. 1, Nr. 2, II StPO ein Verteidiger notwendig beizuzuordnen. Dem steht die Verteidigung durch RA Jötter nicht entgegen, da ~~zugeschieden ist, dass~~ sie ihr Mandat niedergelegt hat und P nur noch provisorisch vertritt. Eine Beordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers ist

gemäß 144 I StPO zulässig und vorliegend prozessökonomisch, damit der Pflichtverteidiger den Prozessfortgang von Anfang an miterlebt und eine Prozessunterbrechung nicht zu befürchten ist.

IV. Da P über keine Fahrlaubnis verfügt kommt eine (vorläufige) Entziehung derselben nicht in Frage, 144a StPO bzw. 165 StB. Die Anordnung einer Sperre bleibt aber gemäß 169a I 3 StPO zulässig und ist zweckmäßig. Angesichts der diversen Verkehrsverhalte sowie der daraus resultierenden gravierenden Folgen ^{ist} die Sperre mindestens für ~~den~~ 1 Jahre zu beantragen.

V. Das Taxi ist an den Tagen II gemäß 144 III StPO herauszugeben.

VI. Die Entziehung von Taximeter sowie Einbruchswerkzeug ist zu beantragen, 174 I Alt. 2 StPO.

VII. Es bestellt gemäß 135 I Nr. 3 Var. 2 StPO sowie nach 135 II Nr. 1 StPO eine Nebenklagebefugnis.

Neu! Verurteilung
ex hincj Tat!

VIII. Die laufende Bewährungsstrafe durch die Verurteilung vom 29.10.2015 ist im Prozess einzubeziehen.

IX. MiStra-Mitteilungen nach Nr. 13, 14, 15, 42, 43 MiStra.

Staatsanwaltschaft Hamburg
17 Js 1327148

08.10.2018
Eilt! Heftzahl!

Anklageschrift

Der Beschuldigte
Miroslav Papic
geboren am 23.05.1992 in Panevezys (Litauen)
Familienstand: ledig
Staatsangehörigkeit: litauisch
Wohnort: ohne festen Wohnsitz

✓ -einschlägig vorbestraft-

✓ in dieser Sache am 16.08.2018 aufgrund des Haftbefehls
des Amtsgerichts Hamburg vom 09.08.2018 (Az.: 160Js 125148)
in U-Haft in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg

✓ Haftprüfungsmin am 10.02.2019

✓ Verteidigerin: RA Dr. Tine Götthler, Kölnerstraße 10, 20571 Hamburg

wird angeklagt,

am 08.08.2018 ~~in~~

in Hamburg

durch vier selbstständige Handlungen, jeweils durch dieselbe Handlung,

1.

a. eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnommen zu haben, die Sache sich rechtswidrig zuweignen und dabei in einen anderen umschlossenen Raum eingebrochen ist ^{und damit} ~~sich~~ eine Sache gestohlen hat, die durch eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist

b. rechtswidrig eine fremde Sache besüßigt oder zerstört zu haben

2. a. einen anderen Menschen heimtückisch, mit gemeingefährlichen Mitteln getötet zu haben, um eine andere Straftat zu verdecken

b. rechtswidrig eine fremde Sache besüßigt oder zerstört zu haben

3a. und 4. a) jeweils

einen Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand geleistet und ihm dabei tatsächlich angegriffen zu haben

36.) und 46.)

eine andere Person körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben, wobei dies in Fall 36) lediglich versucht wurde und in Fall 46) mittels eines gefährlichen Werkzeugs geschah,

indem er

Tatort +
Tatort
fehlen!

1.) das Taxi des Zeugen K mit dem amtlichen Kennzeichen „HH-AK 123“ mit einem Schraubenzieher ~~aufbrach~~ öffnete, die Bündelkabel herausriß und wegfuhr, um sich in den Besitz des PKW zu bringen,

2.) bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h mit bis zu 145 km/h fuhr, dabei mehrfach Rotlicht missachtete, auf der S-Bahn fuhr, recht überholte und obwohl keine Fahrbahnmarkierung, schlechte Sichtverhältnisse bestanden, reger Verkehr herrschte und er ~~das~~ eine BAK von 1,17 Promille, wobei er, was er billigend in Kauf nahm, mit einem anderen Taxi kollidierte, infolgedessen ein Fahrgast in der Fahrgastkabine starb, weitere sich schwer verletzten und die Fahrzeuge wirtschaftlichen Totalschaden erlitten, um die vorangegangenen Straftaten zu verdeutlichen.

J.O.

Konkretisierung!

3.) anschließend vom Unfallort zu fliehen versuchte und

dabei die PB K und PB M zu schlagen versuchte, um sich einer Festnahme zu entziehen, wobei die Polizeibeamten unverletzt blieben und P ein Taschenmesser mit einer Klingentlänge von 10cm in der Hosentasche mitführte,

4.) daraufhin das Taschenmesser herausholte und gezielt damit den PB M in den Oberarm steckte, der stark blutete, aber ~~keine~~ keine langfristigen Verletzungen davontrug.

Verb. TD

Verbrechen und Vergehen straflos gemäß §§ 113 I, II, 114 I, II, 211 I, II Var. 5, 7, 9, 223 I, II, 224 I Nr. 2, 242 I, 243 I Nr. 1 Nr. 2 Alt. 2, 303 I, II, 231 Alt. 2, 52, 53, 69a I 3, 74 StGB

Es wird beantragt werden, den Schraubendreher, den schwarzen Handschuh sowie das Taschenmesser einzuziehen.

✓ Ferner wird beantragt werden, eine Spore für die Erteilung einer Fahrerlaubnis anzuordnen.

Es wird beantragt, das Hauptverfahren zu eröffnen, Termin zur Hauptverhandlung vor dem Landgericht Hamburg -Schwergericht- anzuberaumen und den Haftbefehl aufrechtzuerhalten, die Haftdauer ^{fest} zu besilliezen und dem Beschuldigten einen zusätzlichen Pflichtverteidiger beizusetzen.

gut!

unterschrift, Staatsanwalt

Votum

- im ersten Tatkomplex prüfen Sie sehr sauber und mit guter Beweiswürdigung den Diebstahl in einem besonders schweren Fall; im Rahmen der Schuld wäre noch auf die Alkoholisierung mit genauer Berechnung der BAK zum Tatzeitpunkt / Verwertbarkeit einzugehen gewesen
- 2. Tatkomplex: achten Sie auf einen vollständigen Obersatz, der alle TBs-Merkmale umfasst; die Heimtücke war hier mangels Ausnutzungsbewusstseins eher abzulehnen (dies ließe eher den Schluss eines d. d. 1. Grades zu, hier war aber gerade die Abgrenzung zur Fahrlässigkeit problematisch); im Rahmen dieser Abgrenzung haben Sie sehr schön mit den Argumenten aus dem SV gearbeitet; es wäre noch stärker auf den Zeitpunkt der tatrelevanten Handlung abzustellen gewesen (im Tunnel hatte der BS keine Chance mehr); der Vorsatz muss auch im Hinblick auf das objektive MM „gemeingefährliches Mittel“ geprüft werden
- die Prüfung des Tatgeschehens nach dem Unfall gelingt inhaltlich gut; dies ist jedoch nur **ein** Tatkomplex
- schönes prozessuales Gutachten; hier fehlt die Diskussion darüber, ob die Schwägerschaft ein Grund für die Nichtbeordnung ist; die Verurteilung, die vor hiesiger Tat rechtskräftig ist, wird nicht einbezogen!
- Anklage: Tatzeit und Tatort müssen zwingend ins Konkretum + im Fall 4: Konkretisierung des subj. TB, sonst sehr ordentlich

12 Punkte

ep5